Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Grundlegendes

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Gast / Kunden / Veranstalter, und der Leuthold Mechanik AG als Betreiberin des SILO Restaurant I Lounge I Kantine, im Folgenden als Gastronomiebetrieb bezeichnet.

Der Einfachheit halber wird in diesen AGB – egal in Bezug auf welche Leistung – immer von Vertrag gesprochen.

Es gelten ausschliesslich die bei Vertragsschluss gültigen Geschäftsbedingungen des Gastronomiebetriebs.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen AGB-Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist 8840 Einsiedeln, Kanton Schwyz der Gerichtsstand, sofern kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand besteht.

Es kommt auf allen Vertrags-, Reserverations-, allfälligen Zusatzvereinbarungen und allgemeinen Bedingungen ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Gastronomiebetriebs.

3. Definitionen

Gruppen: Gruppen im Sinne dieser AGB sind Personengruppen mit einer Mindestzahl von 10 gebuchten Personen.

Schriftliche Bestätigungen: Als schriftliche Bestätigungen gelten auch Fax- und E-Mail Nachrichten.

Vertragspartner sind der Gast und der Gastronomiebetrieb.

4. Vertragsgegenstand / Geltungsbereich

Der Vertrag über die Miete von Tischen, Seminarräumen, Flächen sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Gastronomiebetrieb zustande.

Eine Reservation, die am Veranstaltungstag selbst erfolgt, ist erst nach Bestätigung des Gastronomiebetriebs verbindlich.

Vertragsänderungen werden für den Gastronomiebetrieb erst durch eine (schriftliche) Rückbestätigung verbindlich. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags durch den Gast sind unwirksam.

5. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang des Vertrags bestimmt sich gemäss individuell vorgenommener Reservation des Gastes. Der Gast hat - andere vertragliche Vereinbarungen vorbehalten - keinen Anspruch auf einen bestimmten Tisch/Raum.

6. Preise / Zahlungspflicht

Die vom Gastronomiebetrieb genannten Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein.

Der Gast ist verpflichtet, für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen die vereinbarten bzw. geltenden Preise des Gastronomiebetriebs zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast, seinen Begleitern und Besuchern veranlasste Leistungen und Auslagen des Gastronomiebetriebs an Dritte.

Eine Erhöhung gesetzlicher Abgaben nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Gastes. Preisangaben in Fremdwährungen sind Richtwerte und werden zum jeweiligen Tageskurs verrechnet. Alle publizierten Preise können jederzeit ohne Mitteilung an den Gast angepasst werden. Gültigkeit haben jeweils diejenigen Preise, die vom Gastronomiebetrieb bestätigt werden.

Je nach Vereinbarung bzw. ab einem Reservationsbetrag von CHF 2'000.00 kann der Gastronomiebetrieb eine Anzahlung von 25% des gesamten Buchungsbetrags verlangen. Die Anzahlung ist als Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt zu verstehen.

Der Gastronomiebetrieb kann anstelle einer Anzahlung auch eine gültige Kreditkartengarantie verlangen.

Eine Vorauszahlung ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Reservationsbestätigung zu überweisen. Erfolgt die Reservation kurzfristiger, so verlangt der Gastronomiebetrieb eine Kreditkartengarantie über den gesamten Buchungsbetrag.

Bei nicht fristgerechter Anzahlung oder Leistung der Kreditkartengarantie kann der Gastronomiebetrieb den Vertrag unverzüglich (ohne Mahnung) auflösen, bzw. von den gemachten Leistungsversprechungen zurücktreten und die unter Ziffer 9 genannten Stornierungskosten verlangen.

Dem Gastronomiebetrieb steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistungen zu.

Die Schlussrechnung umfasst den vereinbarten Preis zuzüglich allfälliger Mehrbeträge, die aufgrund gesonderter Leistungen des Gastronomiebetriebs für den Gast und/oder die ihn begleitenden Personen entstanden sind. Die Bezahlung kann bar in Schweizer Franken oder mit einer akzeptierten Debit-/Kreditkarte (EC) erfolgen.

7. Veranstaltungen

Eine Veranstaltung kann sowohl Leistungen für den Veranstaltungsraum, für Verpflegung, technische Einrichtungen und weitere Leistungen umfassen.

Teilnehmerzahl

Der Gast verpflichtet sich, dem Gastronomiebetrieb die verbindliche Teilnehmerzahl für eine Veranstaltung spätestens 10 Werktage vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen. Bei späteren Abweichungen der vom Gast genannten Teilnehmerzahl gegenüber der endgültigen Teilnehmerzahl gilt: die gemeldete Gästezahl 24 Stunden vor dem Anlass ist massgebend für die Mindest-Rechnungsstellung.

Rücktritt durch den Gastronomiebetrieb

Bis spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstag kann der Gastronomiebetrieb durch einseitige (schriftliche) Erklärung ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten.

Ferner ist der Gastronomiebetrieb berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund durch einseitige (schriftliche) Erklärung ausserordentlich vom Vertrag zurückzutreten:

Als sachlich gerechtfertigte Gründe gelten beispielsweise:

- höhere Gewalt oder andere vom Gastronomiebetrieb nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; Gesetzliche Beschlüsse der Regierung,
- Veranstaltungen die unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Gasts oder des Gebrauchs- oder Aufenthaltszwecks, gebucht werden;
- der Gastronomiebetrieb begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit anderer Restaurantgäste oder das Ansehen des Gastronomiebetriebs beeinträchtigen kann;
- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist.

Bei berechtigtem Rücktritt des Gastronomiebetriebs erwächst dem Gast kein Anspruch auf Schadenersatz und die Entschädigung bleibt grundsätzlich geschuldet.

Annullationsbestimmungen

Ein Rücktritt des Gastes von dem mit dem Gastronomiebetrieb geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gastronomiebetriebs. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Gast vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt.

Entscheidend für die Berechnung der zu zahlenden Annullationsgebühr ist das Eintreffen der schriftlichen Stornierung des Gasts beim Gastronomiebetrieb. Dies gilt sowohl für Briefe als auch für Fax- und E-Mail Nachrichten.

Tritt der Gast vom Vertrag zurück oder erfolgen Um- bzw. Abbestellungen von bestimmten reservierten Leistungen, so kann der Gastronomiebetrieb folgende Annullationsgebühren in Rechnung stellen.

Annullationsgebühren bei Veranstaltungen

Kann eine Veranstaltung aus Gründen, welche nicht dem Gastronomiebetrieb zuzurechnen sind und für welche der Gastronomiebetrieb nicht verantwortlich ist, nicht durchgeführt werden, so behält der Gastronomiebetrieb den Anspruch auf (Teil-) Zahlung der vereinbarten Leistung entsprechend der Auftragsbestätigung unter Berücksichtigung des Eingangs der schriftlichen Annullation wie folgt:

Absage der Veranstaltung	mehr als 21 Tage vor dem Termin:	keine Annullierungskosten
Absage der Veranstaltung	20 - 15 Tage vor dem Termin:	50% gemäss Auftragsbestätigung
Absage der Veranstaltung	14 – 4 Tage vor dem Termin:	75% gemäss Auftragsbestätigung
Absage der Veranstaltung	3 – 0 Tage vor dem Termin:	100% gemäss Auftragsbestätigung
Für No Show (Nichterscheinen)		100% gemäss Auftragsbestätigung

Im Falle der Durchführung einer gleichwertigen (Leistungsumfang) Veranstaltung durch Dritte während des vereinbarten Zeitraums entsteht dem Gast lediglich eine Umtriebsentschädigung, gebildet durch die Differenz der vereinbarten Leistung und des durch den Drittanlass erzielten Umsatzes. (je nach Fristigkeit der Annullierung).

8. Speisen und Getränke

Sämtliche Speisen und Getränke sind ausschliesslich vom Gastronomiebetrieb zu beziehen.

In Sonderfällen (Spezialitäten, usw.) kann hierüber eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden. In einem solchen Fall ist der Gastronomiebetrieb berechtigt, eine Servicegebühr bzw. ein Korkengeld (gemäss separater Aufstellung) zu verlangen.

9. Verlängerungen

Wird mit der reservierten Veranstaltungsdauer die gesetzliche Schliessungsstunde (Polizeistunde) voraussichtlich überschritten, hat sich der Gast spätestens 20 Tage vor Beginn der Veranstaltung an den Gastronomiebetrieb zu wenden, damit die erforderlichen Bewilligungen eingeholt werden können. Die Kosten für die Bewilligungen werden dem Gast in Rechnung gestellt. Der Gastronomiebetrieb kann für die Erteilung von Bewilligungen nicht garantieren.

Der Gastronomiebetrieb hat das Recht, die Veranstaltungsteilnehmer nach Ablauf der Verlängerungsbewilligung aus den Räumlichkeiten zu weisen.

10. Aufenthalt / Rauchen

Durch den Abschluss eines Vertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume und der Einrichtungen des Gastronomiebetriebs, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Der Gast hat seine Rechte gemäss allfälligen Restaurant- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

Das Rauchen ist im gesamten Gastronomiebetrieb nur an/in entsprechend gekennzeichneten Orten/Räumen gestattet.

11. Versicherung

Die Versicherung für eingebrachte Materialien obliegt in jedem Fall dem Gast. Der Gastronomiebetrieb kann schon vor der Reservationsbestätigung einen Versicherungsnachweis verlangen.

12. Haftung und Vertragsrecht

a) Gastronomiebetrieb:

Der Gastronomiebetrieb bedingt die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für leichte und mittlere Fahrlässigkeit weg und haftet nur bei absichtlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden.

Der Gastronomiebetrieb haftet für die eingebrachten Sachen der Gäste gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte und mittlere Fahrlässigkeit haftet der Gastronomiebetrieb nicht.

Der Gastronomiebetrieb lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung des durch Dritte eingebrachten Materials ab. *(Garderobe)*

Der Gastronomiebetrieb haftet unter keinem Rechtstitel für Leistungen, welche es dem Gast lediglich vermittelt hat (s.a. Ziffer 16).

b) Gast

Der Gast haftet gegenüber dem Gastronomiebetrieb für alle Beschädigungen und Verluste, die durch ihn, Begleiter bzw. seine Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, ohne dass der Gastronomiebetrieb dem Gast ein Verschulden nachweisen muss.

Hat ein Dritter für den eigentlichen Gast die Buchung vorgenommen, so haftet der Dritte dem Gastronomiebetrieb gegenüber als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Der Gast haftet für veranlasste Leistungen und Auslagen des Gastronomiebetriebs an Dritte.

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Gastronomiebetriebs darf kein zusätzliches Dekorationsmaterial verwendet werden. Der Gast ist dafür verantwortlich, dass das von ihm mit Zustimmung des Gastronomiebetriebs verwendete Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht. Die Haftung gegenüber der Feuerpolizei liegt beim Gast. Vom Gast mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss nach Ende der Veranstaltung wieder abgeholt werden. Nicht abgeholtes Dekorationsmaterial wird auf Kosten des Gastes vom Gastronomiebetrieb entsorgt.

13. Erkrankung des Gastes

Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Gastronomiebetrieb, so benachrichtigt der Gastronomiebetrieb auf Wunsch des Gastes einen Arzt. Ist der Gast nicht mehr handlungsfähig und hat der Gastronomiebetrieb Kenntnis von der Erkrankung, so kann er auch ohne Aufforderung des Gasts einen Arzt benachrichtigen.

Die medizinische Betreuung erfolgt in jedem Fall auf Kosten des Gastes.

14. Tierhaltung

In den Gast- und Veranstaltungsräumen des Gastronomiebetriebs dürfen sich keine Tiere aufhalten.

15. Fundsachen

Fundsachen werden bei eindeutigen Eigentumsverhältnissen und Kenntnis der Wohn-/Geschäftsadresse nachgesendet. Die Kosten und das Risiko für den Nachversand trägt der Gast.

16. Weitere Bestimmungen

Wünscht der Gast Leistungen, die nicht vom Gastronomiebetrieb selbst erbracht werden, so handelt der Gastronomiebetrieb lediglich als Vermittler.

Anzeigen in Medien (wie Zeitungen, Radio, Fernsehen, Internet) mit Hinweis auf Veranstaltungen im Gastronomiebetrieb, mit oder ohne Verwendung des unveränderten Firmenlogos, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Gastronomiebetrieb.

Einsiedeln, 17. Juni 2021